ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern

(94/958/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a) der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 18a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Finnland verfügt über eine Frist von zwei Jahren, um die in Kapitel 1 der Richtlinie 90/675/EWG vorgesehene Kontrollregelung einzuführen. Entsprechend gilt es, die Übergangsmaßnahmen für diesen Zeitraum festzulegen.

Bis geeignete Infrastrukturen an den Außengrenzen zur Verfügung stehen, sollten Kontrollstellen festgelegt werden, die den Grenzübergangsstellen an der Außengrenze unmittelbar zugeordnet sind. Die einschlägigen Bestimmungen gemäß Kapitel I der Richtlinie 90/675/EWG sind entsprechend zu ändern.

Die Übergangsmaßnahmen sollen gewährleisten, daß die finnischen Behörden die erforderlichen Kontrollen ordnungsgemäß durchführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1996 wendet Finnland zur Durchführung der Kontrollen und Folgemaßnahmen gemäß Kapitel I der Richtlinie 90/675/EWG die in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen an.

(2) Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Möglichkeit, daß in das in Artikel 9 der Richtlinie 90/675/EWG genannte Verzeichnis eine Grenzkontrollstelle eingetragen wird.

[1] ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

Artikel 2

(1) Erzeugnisse aus Drittländern dürfen nur über eine der im Anhang aufgelisteten Grenzübergangsstellen in das finnische Zollgebiet eingeführt werden.

(2) Die finnischen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um jeglichen Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Absatz 1 durch natürliche oder juristische Personen zu ahnden. In schwerwiegenden Fällen kann dies die Vernichtung der Erzeugnisse beinhalten.

Artikel 3

(1) Jeder Grenzübergangsstelle wird eine entsprechende Kontrollstelle zugeordnet (siehe Anhang). Die einzelnen Grenzübergangsstellen und die ihnen zugeordneten Kontrollstellen unterstehen der für die Grenzkontrollen zuständigen Veterinärbehörde.

(2) Erzeugnisse werden unverzüglich und unter zollamtlicher Überwachung von der Grenzübergangsstelle zur Kontrollstelle weitergeleitet. Die zuständige Behörde der Grenzübergangsstelle unterrichtet den für die Kontrollstelle verantwortlichen Veterinärbeamten per Telefax über den Abgang der einzelnen Erzeugnissendungen. Letzterer bestätigt der Grenzübergangsstelle ebenfalls per Telefax den Eingang der Erzeugnissendungen bei der Kontrollstelle.

(3) Die Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 gelten entsprechend.

Artikel 4

(1) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 90/675/EWG.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderungen:

— In Artikel 4 Absatz 2 wird der Begriff „Grenzkontrollstelle" durch den Begriff „Grenzübergangsstelle" ersetzt;

— in Artikel 4 Absatz 4 werden die Worte „dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle" durch die Worte „der zuständigen Behörde der Grenzübergangsstelle" ersetzt.

(3) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften.

(4) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 8 und 10 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderung: Der Begriff „Grenzkontrollstelle" wird durch den Begriff „Kontrollstelle" ersetzt.

(5) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle" wird durch den Begriff „Kontrollstelle" ersetzt.

(6) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle" wird durch den Begriff „Kontrollstelle" ersetzt.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Grenzübergangsstelle	Zugeordnete Kontrollstelle	Betroffene Kategorien tierischer Erzeugnisse
Helsinki (Hafen und Flughafen)	Helsinki (Stadt)	Alle
Turku (Hafen und Flughafen)	Turku (Stadt)	Alle
Vaasa (Hafen)	Vaasa (Stadt)	Alle
Vaalimaa (russisch-finnische Grenze)	Vaalimaa (Dorf)	Alle
Uusi-Vartsila (russisch-finnische Grenze)	Uusi-Vartsila (Dorf)	Alle